

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 13. Juni 2018

Nummer 7

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
30. 4. 2018 Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC).....	41
15. 5. 2018 Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot)	41
Bekanntmachungen	
8. 5. 2018 Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs.....	42
16. 5. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	42
5. 6. 2018 Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern	43
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	43

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 30. April 2018 (4736 – 4 – 7)*)

1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14. August 2014 (4736 – 4 – 7) – JBl. S. 79 – wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 2 Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralstelle Cybercrime nimmt die folgenden grundsätzlichen Funktionen wahr:“

1.2 Nach Nummer 2 Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

„c. **Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen**

Die LZC ist für alle Strafvollstreckungsbehörden des Landes, einschließlich der Jugendrichterrinnen als Vollstreckungsleiterinnen und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen (§ 77a Abs. 2 StVollstrO).“

2 Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

331

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 15. Mai 2018 (3830 – 1 – 8)*)

1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. April 2001 (3830 – 1 – 8) – JBl. S. 183; 2016 S. 193 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2013 (3830 – 1 – 8) – JBl. S. 26 –, wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1 Eine ständige Vertretung soll nur übertragen werden, wenn die Notarin oder der Notar aus beachtlichen Gründen erfahrungsgemäß in wiederkehrenden Fällen an der Ausübung des Amtes im Ganzen und nicht nur an einzelnen Geschäften verhindert sein wird. Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grund-

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVv RPF eingearbeitet

satz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars verdoppelt wird. Der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertretung ist zu begründen. Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen im Beststellungszeitraum häufig eine Verhinderung an der persönlichen Amtsausübung eintreten wird. In der Regel kann ein beachtlicher Grund angenommen werden, wenn die antragstellende Person

- a) dem Parlament einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft angehört oder
- b) an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in der Standesorganisation tätig ist oder
- c) fachkundlichen Unterricht, insbesondere an berufsbildenden Schulen, für die Notarkasse A.d.ö.R, an Universitäten oder im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes erteilt, oder
- d) schwanger ist oder mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren tatsächlich pflegt oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich pflegt.“

1.2 In Nummer 3.3.4 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 5 Satz 1 DONot“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 6 Satz 1 DONot“ ersetzt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen**)

Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 8. Mai 2018 (3172 - 1 - 2)

1 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

1. JR Norbert Presper, Bad Kreuznach geschäftsleitender Vorsitzender
2. JR Hans-Jürgen Breit, Neuwied Vorsitzender
3. Annemarie Dhonau, Bad Sobernheim
4. Dr. Mathias Grünthaler, Koblenz
5. Hans-Jürgen Hoëcker, Worms
6. Andreas Kaiser, Bad Kreuznach
7. Dr. Michael Kleinmann, Neuwied

***) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

8. Günther Maximini, Trier

9. Per Mayer, Ingelheim am Rhein

10. Dr. Wolfgang Weller, Koblenz

2 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

1. Hans Ulrich Rimmel, Kaiserslautern Vorsitzender

2. Dr. Arne Fu, Pirmasens

3. Gerhard Götz, Neustadt an der Weinstraße

4. Horst Jerges, Neustadt an der Weinstraße

5. Claus-Jürgen Stichler, Zweibrücken

3 Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

3.1 Rechtsanwälte

1. JR Wolfgang Gaube, Koblenz Präsident

2. Thomas Haberland, Pirmasens Senatsvorsitzender

3. Christoph Basler, Zweibrücken

4. Dr. Tobias Busch, Frankenthal (Pfalz)

5. Arno Gerlach, Koblenz

6. Daniela Großmann, Mainz

7. Rolf Morio, Landau in der Pfalz

8. Cornelia Risch-Schmidt, Idar-Oberstein

9. JR Franz Schaffranek, Koblenz

10. Gerrit Strotmann, Trier

3.2 Berufsrichter

1. Ulrike Bastian-Holler, Zweibrücken

2. Marga Geib-Doll, Zweibrücken

3. Thomas Grünewald, Koblenz

4. Dr. Ellen Janßen, Koblenz

5. Dr. Anne Kerber, Koblenz

6. Claus Kratz, Zweibrücken

7. Andreas Oeley, Koblenz

8. Maria Stutz, Zweibrücken

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 16. Mai 2018 (2000E18 - 1 - 24)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57315	Jürgen Thiel	Justizvollzugshauptsekretär	Justizvollzugsanstalt Wittlich 01.03.2015

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 5. Juni 2018 (5220E18 – 1 – 6)**

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 578 des Rechtsanwalts Dr. Heeser, Ostwall 28 in 47798 Krefeld, wurde mit Wirkung vom 16.03.2018 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 16. März 2018 gefertigt werden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich anzuzeigen.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Worms
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Bad Kreuznach
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – bei dem Arbeitsgericht Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.